



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 08/2020 vom 13.08.2020

Herzlich willkommen zur **223. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### **Die umweltgerechte Gestaltung von Servern und Datenspeicherprodukten**

Seit dem 1. März 2020 muss die

*Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission*

angewendet werden. Grund genug, sich kurz mit dem Inhalt dieser Verordnung zu befassen. Server und Datenspeicherprodukte werden in der Regel in Datenzentren, Büros und im Unternehmensumfeld in Verkehr gebracht und betrieben. Die umweltbezogenen Merkmale von Servern und Datenspeicherprodukten, die auf Basis einer Studie der Kommission für die Zwecke dieser Verordnung als relevant eingestuft wurden, sind der Energieverbrauch in der

Nutzungsphase und die Ressourceneffizienz. Dabei sind insbesondere Aspekte der Reparaturfähigkeit, der Wiederverwendbarkeit, der Nachrüstbarkeit und der Recyclingfähigkeit von Bedeutung.

Durch geänderten Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/424 werden die Anforderungen an den Energieverbrauch und Ressourceneffizienz von Servern und Datenspeicherprodukten mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt in der gesamten EU harmonisiert. Man erhofft sich dadurch unter anderem, die Umweltverträglichkeit dieser Produkte zu verbessern.

Der im direkten Zusammenhang mit Servern entstehende jährliche Energieverbrauch wird 2030 voraussichtlich 48 TWh betragen. Dieser Wert erhöht sich voraussichtlich auf 75 TWh, wenn der jährliche Energieverbrauch im Zusammenhang mit der Infrastruktur (z. B. Kühlsysteme und unterbrechungsfreie Stromversorgung) berücksichtigt wird. Hinzu kommt der jährliche Energieverbrauch von Datenspeicherprodukten, der 2030 voraussichtlich 30 TWh bzw. 47 TWh bei Einbeziehung der Infrastruktur betragen wird. Durch die Umsetzung der Anforderungen aus dieser Verordnung rechnet man bis 2030 mit möglichen jährlichen Einsparungen von etwa 9 TWh Strom bzw. 3 Mio. t CO<sub>2</sub>. Das entspricht etwa dem jährlichen Stromverbrauch Estlands im Jahr 2014.

Außerdem wurde bei der Entwicklung der Ökodesign-Kriterien besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Kreislaufwirtschaft gelegt, wie beispielsweise die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit und die Recyclingfähigkeit der Geräte. Auch die Verfügbarkeit von Funktionen für die sichere Löschung von Daten und der Bereitstellung der aktuellen verfügbaren Version von Firmware war wichtig.

### **Für welche Produkte gilt die Verordnung?**

Die Ökodesign-Anforderungen gelten für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Servern und Online-Datenspeicherprodukten auf dem Gebiet der EU.

Wie in jeder Richtlinie und Verordnung gibt es dabei jedoch auch einige Ausnahmen. So gilt die Verordnung nicht für folgende Erzeugnisse:

- Server, die für eingebettete Anwendungen bestimmt sind,
- als Small-Scale-Server eingestufte Server im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 617/2013,
- Server mit mehr als vier Prozessorsockeln,
- Server-Appliances,
- Großserver,
- vollständig fehlertolerante Server,
- Netzwerkserver,
- kleine Datenspeicherprodukte (Datenspeicherprodukt mit höchstens drei Datenspeichergeräten) und
- große Datenspeicherprodukte (High-End- oder Mainframe-Datenspeicherprodukte, die in maximaler Konfiguration mehr als 400 Datenspeichervorrichtungen

unterstützen).

### **Welche Anforderungen an das Ökodesign gibt es?**

Die Anforderungen an das Ökodesign werden in Anhang II der Verordnung beschrieben. Dabei werden grundsätzlich drei Themenbereiche unterschieden:

1. Spezifische Ökodesign-Anforderungen an Server und Online-Datenspeicherprodukte
2. Spezifische Ökodesign-Anforderungen an Server mit einem oder zwei Prozessorsockeln
3. Informationspflichten der Hersteller

#### **1. Spezifische Ökodesign-Anforderungen an Server und Online-Datenspeicherprodukte**

Seit dem 1. März 2020 darf der Wirkungsgrad der Netzteile für Server und Online-Datenspeicherprodukte mit Ausnahme der Gleichstromserver und Gleichstrom-Datenspeicherprodukte für die Nennlast von 10 %, 20 %, 50 % und 100 % und der Leistungsfaktor für die Nennlast von 50 % die Grenzwerte in Anhang II Tabelle 1 der Verordnung nicht mehr unterschreiten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 werden die Grenzwerte für den Netzteil-Wirkungsgrad und den Leistungsfaktor dann nochmals angehoben.

Außerdem müssen die Hersteller seit dem 1. März 2020 sicherstellen, dass die Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken in und an den Geräten die Demontage bestimmter Bauteile zu Zwecken der Reparatur oder der Wiederverwendung nicht verhindern. Diese Anforderung gilt für folgende Bauteile:

- Datenspeichervorrichtungen
- Speicher
- Prozessor (CPU)
- Hauptplatine
- Erweiterungskarte/Grafikkarte
- Netzteil
- Gehäuse
- Batterien.

In diesem Zusammenhang muss es seit dem 1. März 2020 auch eine Funktion zur sicheren Datenlöschung für die Löschung der Daten in allen Datenspeichervorrichtungen des Produkts geben.

Ab dem 1. März 2021 muss zudem die neueste verfügbare Version der Firmware zwei Jahre nach Inverkehrbringen des ersten Produkts eines bestimmten Produktmodells für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts eines bestimmten Produktmodells verfügbar sein. Die letzte verfügbare Sicherheitsaktualisierung

der Firmware muss darüber hinaus mindestens acht Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts eines Produktmodells kostenlos bereitgestellt werden.

## **2. Spezifische Ökodesign-Anforderungen für Server mit einem oder zwei Prozessorsockeln**

Seit dem 1. März 2020 dürfen die Leistung im Leerlaufzustand und die Effizienz im Aktivzustand von Servern die in Anhang II genannten Grenzwerte nicht über bzw. unterschreiten. Die Leistung im Leerlaufzustand muss mit dem in Anhang II zugelassenen Verfahren berechnet werden. Davon ausgenommen sind ausfallsicherer Server, HPC-Server und Server mit integriertem APA.

Bei der Definition der Leistungstoleranzen im Leerlaufzustand wird in der Verordnung grundsätzlich zwischen drei Produkttypen unterschieden:

- 1-Sockel-Server
- 2-Sockel-Server
- Blade- oder Multi-Node-Server

Hinzu kommen noch Angaben über Leistungstoleranzen im Leerlaufzustand für zusätzliche Komponenten, wie beispielsweise zusätzliche Netzteile oder zusätzliche Speicher.

## **3. Informationspflichten der Hersteller**

Seit dem 1. März 2020 müssen die Anleitungen in Broschüren für Installateure und Endnutzer (sofern die Anleitungen dem Produkt beiliegen) bestimmte Angaben enthalten. Welche Angaben das im Detail sind, wird in Anhang II der Verordnung angeführt. Das gilt auch für alle Anleitungen auf frei zugänglichen Websites der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten und Importeure. Die Angaben müssen ab dem Inverkehrbringen eines bestimmten Produktmodells für mindestens acht Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts eines bestimmten Produktmodells verfügbar sein.

Diese Anforderungen gelten nicht für einmalige Sonderanfertigungen von Servern.

### **Welches Konformitätsbewertungsverfahren ist vorgesehen?**

Als Konformitätsbewertungsverfahren kommt das in Artikel 8 Absatz 2 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG genannte und in Anhang IV der Richtlinie beschriebene interne Entwurfskontrollsystem oder das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem zur Anwendung. Im Rahmen der Konformitätsbewertung muss dabei auch eine technische Dokumentation erstellt werden, die die in Anhang II Nummer 3.4 der Verordnung (EU) 2019/424 aufgeführten Produktinformationen enthält.

Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den relevanten Anforderungen der Verordnung müssen Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter

Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorgenommen werden. Die Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten. Details zu den Mess- und Berechnungsverfahren sind in Anhang III der Verordnung beschrieben.

Die Angaben und die Geräte werden bei Bedarf durch die Marktaufsicht geprüft. Für die Nachprüfung durch die Marktaufsicht gelten folgende Prüftoleranzen:

- Der ermittelte Netzteil-Wirkungsgrad darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 2 % unterschreiten.
- Der ermittelte Leistungsfaktor darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 10 % unterschreiten.
- Die ermittelte Leistung im Leerlaufzustand und die Höchstleistung dürfen die angegebenen Werte nicht um mehr als 10 % überschreiten.
- Die ermittelte Effizienz im Aktivzustand und die Leistung im Aktivzustand dürfen den angegebenen Wert nicht um mehr als 10 % unterschreiten.

Die Prüftoleranzen gelten nur für die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Marktaufsicht. Die Prüftoleranzen dürfen vom Hersteller oder Importeur keinesfalls als zulässige Toleranzen für die Festlegung der Werte in den technischen Unterlagen, die Interpretation dieser Werte zur Erreichung der Konformität oder zur Angabe besserer Leistungskennwerte verwendet werden.

### **Welchen Zeitplan gibt es?**

Es gelten folgende Zeitpunkte:

- Seit dem 1. März 2020 müssen Server und Online-Datenspeicherprodukte die Ökodesign-Anforderungen mit Ausnahme der u. g. Punkte erfüllen.
- Ab dem 1. März 2021 müssen Server und Online-Datenspeicherprodukte zusätzlich die Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II Nummer 1.2.3 (Firmware-Updates) erfüllen.
- Ab dem 1. Januar 2023 müssen Server und Online-Datenspeicherprodukte die Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II Nummer 1.1.2 (Mindestanforderungen an den Netzteil-Wirkungsgrad und den Leistungsfaktor) erfüllen.

## **AKTUELLES**

### **Berichtigung bei der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen**

Am 17. Juli 2020 ist im Amtsblatt der EU eine Korrektur

*„des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturell bedingten Vertikallasten tragen“*

erschienen. Der Delegierte Beschluss wurde in mehreren Punkten berichtigt.

### **Berichtigung der Richtlinie über Energieeffizienzkennzeichnung**

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1059 und (EU) 2020/987 wurden bestimmte Sprachfassungen folgender Delegierter Verordnungen über die Kennzeichnung bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte berichtigt:

- (EU) Nr. 1059/2010 (Haushaltsgeschirrspüler),
- (EU) Nr. 1060/2010 (Haushaltskühlgeräte),
- (EU) Nr. 1061/2010 (Haushaltswaschmaschinen),
- (EU) Nr. 1062/2010 (Fernsehgeräte),
- (EU) Nr. 626/2011 (Luftkonditionierer),
- (EU) Nr. 392/2012 (Haushaltswäschetrockner),
- (EU) Nr. 874/2012 (elektrischen Lampen und Leuchten) und
- (EU) Nr. 1254/2014 (Wohnraumlüftungsgeräte)

### **Berichtigung zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG**

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1000 wurden bestimmte Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 1253/2014 über die Ökodesign-Anforderungen an Lüftungsanlagen berichtigt.

### **Änderung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wurde hinsichtlich Diisocyanaten geändert.

Nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen Diisocyanate unter eine harmonisierte Einstufung als Inhalationsallergene der Kategorie 1 sowie als Hautallergene der Kategorie 1. Diisocyanate werden in der gesamten Union in einer Vielzahl von Sektoren und Anwendungen als chemische Bausteine eingesetzt, unter anderem vor allem in Schäumen, Dichtungsmitteln und Beschichtungen.

Deutschland legte der Europäischen Chemikalienagentur 2016 ein Dossier gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vor, um das in den Artikeln 69 bis 73 der Verordnung vorgesehene Beschränkungsverfahren einzuleiten. Im Dossier wurde angeführt, dass die Sensibilisierung der Atemwege durch Hautkontakt mit und Einatmen von Diisocyanaten bei Arbeitnehmern zu Berufssthma führt. Dieser Punkt wurde als wesentliches Problem des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der Union identifiziert.

Die Anzahl der jährlich durch Diisocyanate verursachten neuen Fälle von Berufskrankheiten (schätzungsweise mehr als 5 000 Fälle) wird als unannehmbar hoch betrachtet. In dem Dossier wurde zudem nachgewiesen, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind. Es wurde vorgeschlagen, die industrielle und gewerbliche Verwendung sowie das Inverkehrbringen von Diisocyanaten als solche und als Bestandteil anderer Stoffe oder Gemische zu beschränken.

Mit der im Dossier vorgeschlagenen Beschränkung wird bezweckt, die Verwendung von Diisocyanaten in industriellen und gewerblichen Verwendungen auf die Fälle zu reduzieren, in denen eine Kombination von technischen und organisatorischen Maßnahmen vorhanden ist und eine standardisierte Mindestschulung absolviert wurde. Informationen über den Zugang zur Schulung sollten in der gesamten Lieferkette verbreitet werden, wobei die Wirtschaftsakteure, die diese Stoffe und Gemische in Verkehr bringen, dafür verantwortlich sein sollten, dass den Abnehmern dieser Stoffe oder Gemische Schulungen angeboten werden.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Deutschland:**

- Technische Regel Bemessungsverfahren für Kunststoffdübel zur Verankerung in Beton und Mauerwerk (Dt. Anwendungsdok. zu EOTA TR 064) Entwurf Stand: August 2019 (Notifizierung 2020/0435/D - B00)

Die Technische Regel enthält Festlegungen für Bemessungsverfahren für Kunststoffdübel für redundante nichttragende Systeme zur Verankerung im Beton und Mauerwerk mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) auf der Grundlage von EAD 330284-00-0604 oder ETAG 020. Die Bemessungsverfahren basieren auf charakteristischen Widerständen und Dübel-Abständen, die in der ETA angegeben sind. Die Technische Regel enthält im Einzelnen Regelungen u. a. zu Dübelarten, dem Verankerungsgrund, den Lastarten und Lastrichtungen, dem Bemessungs- und Sicherheitskonzept, den Statischen Nachweisen sowie den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit.

Die Technische Regel beruht im Wesentlichen auf entsprechenden Abschnitten der Leitlinie für die europäische technische Zulassung (ETAG) nach Art. 11 der mit Wirkung vom 1.7.2013 aufgehobenen Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte. Weiterhin wurden die Regelungen der nationalen Anhänge der in der Technischen Regel referenzierten Eurocodes berücksichtigt.

Zur praxisgerechten Anwendung durch die am Bau Beteiligten wurden die Regelungen der v. g. Leitlinie für die europäische technische Zulassung in die deutsche Sprache übersetzt sowie der Bezug zu den den Eurocodes entsprechenden nationalen DIN-Normen im Text hergestellt.

Es ist vorgesehen, in der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 2, Abschnitt 3 und Anhang 3, Abschnitt 3 auf die notifizierte Technische Regel als die jeweils anzuwendende Bemessungsmethode zu verweisen (vgl. 2020/0358/D). Technische Regel Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Gitterträgern als Durchstanzbewehrung (Dt. Anwendungsdok. zu EOTA TR 058) Entwurf Stand: August 2019 (Notifizierung 2020/0436/D - B00)

Die Technische Regel beschreibt eine Methode zur Durchstanzbemessung von Flachdecken oder Einzelfundamenten und Bodenplatten unter statischer, quasi-statischer und ermüdungswirksamer Beanspruchung.

Sie gilt für Bewehrungselemente in spezifizierter Form von Gitterträgern zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes. Im Fall von Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht können die Bewehrungselemente auch als Verbundbewehrung genutzt werden. In Bezug auf Gitterträger gilt die Technische Regel für solche, mit einer ETA, die auf der Grundlage des EAD 160055-00-0301 erteilt wurde.

Die Technische Regel beruht im Wesentlichen auf entsprechenden Abschnitten der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Art. 9 Abs. 2 (CUAP) der mit Wirkung vom 1.7.2013 aufgehobenen Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte. Weiterhin wurden die Regelungen der nationalen Anhänge der in der Technischen Regel referenzierten Eurocodes berücksichtigt.

Zur praxismgerechten Anwendung durch die am Bau Beteiligten wurden die Regelungen der v. g. CUAP in die deutsche Sprache übersetzt sowie der Bezug zu den den Eurocodes entsprechenden nationalen DIN-Normen im Text hergestellt.

Es ist vorgesehen, in der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.3/1 auf die notifizierte Technische Regel als die jeweils anzuwendende Bemessungs- und Konstruktionsregel zu verweisen (vgl. 2020/0358/D).

- Technische Regel Bemessungsverfahren für Metall-Injektionsanker zur Verankerung in Mauerwerk (Dt. Anwendungsdok. zu EOTA TR 054) Entwurf Stand: August 2019 (Notifizierung 2020/0437/D - B00)

Die Technische Regel enthält Festlegungen zu Bemessungsverfahren für Injektionsanker mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) auf der Grundlage von EAD 330076-00-0604. Die Bemessungsverfahren basieren auf charakteristischen Widerständen und Anker-Abständen, die in der ETA angegeben sind. Die Technische Regel enthält im Einzelnen Regelungen u. a. zu den Ankerarten, dem Verankerungsgrund, den Lastarten und -richtungen, dem Bemessungs- und Sicherheitskonzept, den Statischen Nachweisen und den einzelnen Bemessungsverfahren zur Verwendung von Injektionsankern in Mauerwerk.

Die Technische Regel beruht im Wesentlichen auf entsprechenden Abschnitten der Leitlinie für die europäische technische Zulassung (ETAG) nach Art. 11 der mit Wirkung vom 1.7.2013 aufgehobenen Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte. Weiterhin wurden die Regelungen der nationalen Anhänge der in der Technischen Regel referenzierten Eurocodes berücksichtigt.

Zur praxismgerechten Anwendung durch die am Bau Beteiligten wurden die Regelungen der v. g. Leitlinie für die europäische technische Zulassung in die deutsche Sprache übersetzt sowie der Bezug zu den den Eurocodes entsprechenden nationalen DIN-



Normen im Text hergestellt.

Es ist vorgesehen, in der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 3, Abschnitt 3 auf die notifizierte Technische Regel als die jeweils anzuwendende Bemessungsmethode zu verweisen (vgl. 2020/0358/D).

- Technische Regel Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern als Durchstanzbewehrung (Dt. Anwendungsk. zu EOTA TR 060) Entwurf Stand: August 2019 (Notifizierung 2020/0438/D - B00)

Die Technische Regel beschreibt eine Methode zur Durchstanzbemessung von Flachdecken oder Einzelfundamenten und Bodenplatten unter statischer, quasi-statischer und ermüdungswirksamer Beanspruchung.

Sie gilt für Bewehrungselemente in Form von Doppelkopfkankern, mit einer ETA, die auf der Grundlage des EAD 160003-00-0301 erteilt wurde, zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes von Flachdecken oder Einzelfundamenten und Bodenplatten. Die Technische Regel beruht im Wesentlichen auf entsprechenden Abschnitten der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Art. 9 Abs. 2 (CUAP) der mit Wirkung vom 1.7.2013 aufgehobenen Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte.

Weiterhin wurden die Regelungen der nationalen Anhänge der in der Technischen Regel referenzierten Eurocodes berücksichtigt.

Zur praxisgerechten Anwendung durch die am Bau Beteiligten wurden die Regelungen der v. g. CUAP in die deutsche Sprache übersetzt sowie der Bezug zu den den Eurocodes entsprechenden nationalen DIN-Normen im Text hergestellt.

Es ist vorgesehen, in der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.3/1 auf die notifizierte Technische Regel als die jeweils anzuwendende Bemessungs- und Konstruktionsregel zu verweisen (vgl. 2020/0358/D).

#### **Frankreich:**

- Dekret über den Reparierbarkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten (Notifizierung 2020/0468/F - H00)
- Erlass über die Modalitäten der Angabe, die Kennzeichnung und die allgemeinen Parameter für die Berechnung des Reparierbarkeitsindex (Notifizierung 2020/0469/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von Frontlader-Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung 2020/0470/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von Laptops (Notifizierung 2020/0471/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von Smartphones (Notifizierung 2020/0472/F - H00)

- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von Fernsehern (Notifizierung 2020/0473/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von elektrischen Rasenmähern mit Batterie (Notifizierung 2020/0474/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von elektrischen Rasenmähern mit Kabel (Notifizierung 2020/0475/F - H00)
- Erlass über die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem zur Berechnung und Angabe des Reparierbarkeitsindex von elektrischen Rasenmährobotern (Notifizierung 2020/0476/F - H00)

Der Reparierbarkeitsindex besteht aus einer Bewertung von eins bis zehn, die zum Zeitpunkt des Kaufs angezeigt werden soll, um die Verbraucher über die Kategorien elektrischer und elektronischer Produkte zu informieren. Diese Bewertung wird ermittelt, indem eine Gesamtbewertung von bis zu hundert Punkten durch zehn geteilt wird. Anhand der Gesamtbewertung, die nach fünf Kriterien erfolgt, die jeweils mit bis zu zwanzig Punkten bewertet werden und das gleiche Gewicht haben, lässt sich die Reparierbarkeit der betreffenden Produkte beurteilen. Bewertungskriterien sind die vom Hersteller bereitgestellte Dokumentation, die „Zerlegbarkeit“ des Produkts, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, das Verhältnis zwischen dem Preis des teuersten Ersatzteils und dem Preis des Originalprodukts, der Verwendungszähler (optional) oder andere spezifische Kriterien für die betreffende Produktkategorie. Die vorliegenden Regelungen gelten für elektrische Produkte, die in den Anwendungsbereich des Erlasses vom 17. Juni 1987 über den zulässigen Schalleistungspegel fallen. In den Regelungen werden die Kriterien, die Unterkriterien und das Bewertungssystem für die betroffenen elektrischen Geräte festgelegt, anhand derer der Reparierbarkeitsindex für jedes Modell ermittelt werden kann.

Die Verpflichtung, den Index für die betreffenden Produktkategorien zu berechnen und diese Informationen bereitzustellen, besteht für Hersteller, Importeure bzw. sonstige Inverkehrbringer von elektrischen und elektronischen Geräten.

Durch die Richtlinie (EU) 2018/851 über Abfälle werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Darüber hinaus ist in dem europäischen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98) die Verbesserung der Nachhaltigkeit und Reparierbarkeit von Produkten als Ziel genannt. Aus der Abstimmung mit den beteiligten Parteien im Rahmen des von der Regierung am 23. April 2018 vorgestellten Fahrplans für die Kreislaufwirtschaft ging die Maßnahme Nr. 10 hervor, die verbindliche Informationen über die Reparierbarkeit elektrischer und elektronischer Produkte vorsieht. Mit dieser Maßnahme soll ein verantwortungsbewusster Konsum gefördert werden, indem die Information der Verbraucher durch die Einführung und verbindliche Angabe eines einfachen Index für die Reparierbarkeit bestimmter Produkte verbessert wird. Dieser Index soll die Verbraucher über die Möglichkeit, das betreffende Produkt zu reparieren, informieren.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, einerseits die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Herstellern oder Händlern in Bezug auf die Reparierbarkeit des

Produkts zu beseitigen und andererseits die Hersteller dazu anzuhalten, bereits bei der Entwicklung ihrer Produkte Kriterien der Reparierbarkeit einzubeziehen und eher haltbareren und somit nachhaltigeren Produkten den Vorzug zu geben, weil diese „umweltfreundlich“ sind. In Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist das realistische Ziel vorgesehen, innerhalb der kommenden fünf Jahre den Anteil der Ausfälle elektrischer und elektronischer Produkte, die durch das französische Netz der Reparaturbetriebe repariert werden können, von heute etwa 40 % auf 60 % zu erhöhen. Unter Umweltgesichtspunkten kann Frankreich mit dieser Maßnahme das nationale Ziel weiter verfolgen, den Verbrauch von Ressourcen im Zusammenhang mit dem französischen Konsum zu senken, d. h. den Ressourcenverbrauch im Verhältnis zum BIP bis 2030 gegenüber 2010 um 30 % zu senken (Gesetz Nr. 2015-992). Denn besser reparierbare und daher nachhaltigere Produkte führen zu einer Senkung des Ressourcenverbrauchs (geringerer Bedarf an neuen Produkten) und der Abfallmenge an elektrischen und elektronischen Produkten sowie zu einer damit verbundenen Verringerung der Treibhausgase.

Die o.g. Geräte wurden für die Einführung des Reparierbarkeitsindex aufgrund der recht verbreiteten Verwendung in Frankreich, ihrer Bedeutung im Heimwerker- und Gartengerätesektor und der durch dieses Produkt verursachten Umweltauswirkungen ausgewählt.

#### **Luxemburg:**

Großherzogliche Verordnung vom 7. August 2015 über die Funktionsweise des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems in ihrer geänderten Fassung. (Notifizierung 2020/0490/L - S00E)

Mit diesem Vorentwurf einer großherzoglichen Verordnung (Avant-projet de règlement grand-ducal, APRGD) wird die großherzogliche Verordnung vom 7. August 2015 über die Funktionsweise des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems in ihrer geänderten Fassung („Energieeffizienz-Verpflichtungsverordnung“) zur Umsetzung der Bestimmungen über das im geänderten Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts („Elektrizitätsgesetz“) und im geänderten Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Erdgasmarkts („Gasgesetz“) festgelegte Verpflichtungssystem geändert.

#### **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

#### Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

#### **Brasilien:**

Verordnung Nr. 15.400 vom 29. Juni 2020 (Medizinprodukte - Schutzausrüstungen)

(Notifizierung G/TBT/N/BRA/1035)

Gesetzesentwurf zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Konformitätsbewertung von analogen TV-Sendern und -Relais, Auxiliary Service Transmitter Broadcasting (TV), TV-Kanal-Konverter sowie Audio- und Videomodulator - Öffentliche Konsultation Nr. 43 vom 01. Juni 2020 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1036)

Öffentliche Konsultation Nr. 44 vom 01. Juni 2020 (Funktechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1037)

Öffentliche Konsultation Nr. 54 vom 24. Juni 2020 (Funktechnik - Konformitätsbestätigung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1038)

Öffentliche Konsultation Nr. 56 vom 06. Juli 2020 (Funktechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1040)

Öffentliche Konsultation Nr. 45 vom 28. Mai 2020 (Funktechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1041)

Öffentliche Konsultation Nr. 50 vom 03. Juni 2020 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1042)

Öffentliche Konsultation Nr. 51 vom 16. Juni 2020 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1043)

Resolution Nr. 719 vom 10. Februar 2020 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1050)

#### **Chile:**

PE Nr. 1 / 06-1 / 2: 2020: Effizienzanalyse und / oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/525)

#### **China:**

Verwaltungsverordnung für Funkgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1434)  
Nationaler Standard der P.R.C., Gas-Heiz- und Heißwasserkombikessel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1441)

Nationaler Standard des P.R.C., Allgemeine Sicherheitstechnikbedingungen für Gasverbrennungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1442)

Nationaler Standard des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für kommerzielle Induktionsherde (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1443)

Nationaler Standard des P.R.C., Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-44: Besondere Anforderungen an die grundlegende Sicherheit und wesentliche Leistung von Röntgengeräten für die Computertomographie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1446)

Nationaler Standard des P.R.C., Medizinische elektrische Ausrüstung Teil 2-45: Besondere Anforderungen an die grundlegende Sicherheit und wesentliche Leistung von Mammographie-Röntgengeräten und stereotaktischen Mammographiegeräten (Notifizierung

G/TBT/N/CHN/1447)

Nationaler Standard des P.R.C., Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-54: Besondere Anforderungen an die grundlegende Sicherheit und wesentliche Leistung von Röntgengeräten für Radiographie und Radioskopie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1448)

Nationaler Standard der P.R.C., Schaumlöscher (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1450)

**Ecuador:**

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 274 "Verstärktes Sicherheitsglas" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/479)

Entwurf der ersten Überarbeitung (1R) der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 125 "Türen und Fenster" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/480)

Entwurf einer zweiten Überarbeitung (2R) der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 138 "Energieeffizienz von Lüftern, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/481)

Entwurf der ersten Überarbeitung (1R) der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 247: "Sicherheits- und Energieeffizienzanforderungen für tanklose elektrische Durchlauferhitzer" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/484)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 139 "Elektroheizungen für den Hausgebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/487)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN Nr. 262 "Hilfsprodukte für das Gehen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/488)

**Indien:**

Verordnung über elektrische Geräte (Qualitätskontrolle), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/IND/156)

**Japan:**

Teilweise Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des Rundfunkgesetzes usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/666)

**Kenia:**

KS 2168-1: 2020 Mauerzement - Spezifikation Teil 1: Zusammensetzung, Spezifikation und Konformitätskriterien (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1011)

KS 2168-2: 2020 Mauerzement - Spezifikation Teil 2: Testmethoden (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1012)

KS 2924: 2020 Persönliche Schutzausrüstung - Gesichtsmasken - Masken für den öffentlichen Gebrauch - Anforderungen und Testmethoden (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1013)

DKS 2925: 2020 Nierenschalen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1014)

**Korea:**

Änderungsentwurf der "öffentlichen Bekanntmachung über Standardspezifikationen von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/902)

Änderung der Durchsetzungsvorschriften für das Gesetz zur Sicherheitskontrolle von Elektrogeräten und Industrieprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/907)

**Marokko:**

Anordnung des Ministers für Industrie, Handel und grüne und digitale Wirtschaft über wiederverwendbare Schutzgewebemasken für nichtmedizinische Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/MAR/31)

**Mexiko:**

Entwurf eines offiziellen mexikanischen Standards PROY-NOM-064-SE-2020: Elektrische Produkte - Beleuchtung für den Innen- und Außenbereich - Sicherheitsanforderungen und Prüfmethode (Hebt den offiziellen mexikanischen Standards NOM-064-SCFI-2000 und den Entwurf des offiziellen mexikanischen Standards PROY-NOM- 064-SCFI-2017 auf) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/471)

**Oman:**

Ministerialerlass zur Anwendungspflicht der omanischen Normen "Anforderungen an die Energieeffizienz von Warmwasserbereitern"; "Anforderungen an die Energie- und Wasserleistung von Waschmaschinen für elektrische Kleidung" und "Kühlschränke, Kühlschränke - Gefriergeräte und Gefriergeräte - Anforderungen an die Energieeffizienz, Prüfung und Kennzeichnung" (Notifizierung G/TBT/N/OMN/412)

Ministerialerlass zur Anwendungspflicht des omanischen Standards "Energieeffizienz-, Funktions- und Kennzeichnungsanforderungen für LED-Lampen mit Vorschaltgerät" (Notifizierung G/TBT/N/OMN/413)

**Panama:**

Durchführungsverordnung Nr. 490 vom 4. Oktober 2019 zur Festlegung der Bestimmungen für das Gesetz Nr. 90 vom 26. Dezember 2017 über Medizinprodukte und verwandte Produkte in der Fassung des Gesetzes Nr. 92 vom 12. September 2019 (Notifizierung G/TBT/N/PAN/109)

**Peru:**

Entwurf einer technischen Verordnung über hydraulischen Zement für Gebäude und Betonkonstruktionen im Allgemeinen (Notifizierung G/TBT/N/PER/122)  
Verordnungsentwurf über Änderungen für Medizinprodukten im Sanitärregister (Notifizierung G/TBT/N/PER/123)

**Russland:**

Änderungsentwürfe zur technischen Regelung der Zollunion "Über die Sicherheit von

Spielzeug" (CU TR 008/2011) in Bezug auf die Festlegung von Formularen, Schemata und Verfahren für die Konformitätsbewertung auf der Grundlage der durch den Beschluss des Rates genehmigten Standardkonformitätsbewertungsschemata der Kommission Nr. 44 vom 18. April 2018 (Notifizierung G/TBT/N/RUS/103)

**Rwanda:**

DRS 108: 2020 Mörtel für Mauerwerk – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/350)

DRS 144: 2020 Betonbausteine und Ziegel – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/356)

DRS 261: 2020 Granitfliesen und -platten zur Verwendung im Bauwesen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/367)

DRS 268-1: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Spezifikation - Teil 1: Reisdrescher (Notifizierung G/TBT/N/RWA/371)

DRS 268-2: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Spezifikation - Teil 2: Motorbetriebene Maisschäler (Notifizierung G/TBT/N/RWA/372)

DRS 268-4: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Spezifikation - Teil 4: Mechanische Getreidetrockner mit beheizter Luft (Notifizierung G/TBT/N/RWA/373)

DRS 268-3: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Spezifikation - Teil 3: Reismühlen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/374)

DRS 268-5: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Spezifikation - Teil 5: Maismühlen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/375)

DRS 269-1: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Prüfverfahren - Teil 1: Reisdrescher (Notifizierung G/TBT/N/RWA/376)

DRS 269-2: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Prüfverfahren - Teil 2: Motorbetriebene Maisschäler (Notifizierung G/TBT/N/RWA/378)

DRS 269-5: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Prüfverfahren - Teil 5: Maismühlen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/379)

DRS 269-3: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Prüfverfahren - Teil 3: Reismühlen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/380)

DRS 269-4: 2020 Agrarverarbeitungsmaschinen - Prüfverfahren - Teil 4: Mechanische Getreidetrockner mit beheizter Luft (Notifizierung G/TBT/N/RWA/381)

**Saudi-Arabien:**

Entscheidung des Board of Directors zur Anwendungspflicht des saudischen Qualitätszeichens für Kabelverlängerungen, Stecker und Steckdosen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1138)

**Republik Singapur:**

Verordnung über Energieeinsparung (vorgeschriebene regulierte Waren) 2021 und

Verordnung über Energieeinsparung (regulierte Waren und registrierte Lieferanten) 2021  
(Notifizierung G/TBT/N/SGP/54)

#### **Vereinigte Arabische Emirate:**

Aktualisierung der Technischen Verordnung der VAE "Kennzeichnung -  
Energieeffizienzkennzeichnung für Elektrogeräte Teil 3: Haushaltskühlgeräte" (Notifizierung  
G/TBT/N/ARE/480)

Entwurf der Technischen Verordnung der VAE "Kennzeichnung - Kennzeichnung der  
Energieeffizienz von Aufzügen" (Notifizierung G/TBT/N/ARE/481)

### **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an [team.compliance@globalnorm.de](mailto:team.compliance@globalnorm.de) senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende  
komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu  
können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

### **AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT**

#### **EU-Freihandelsabkommen mit Vietnam öffnet deutschen Maschinenexporteuren Türen zu Zukunftsmarkt**

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Nachdem die Ratifizierung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und  
Vietnam am 08. Juni 2020 abgeschlossen wurde, trat das Abkommen am 01. August 2020 in  
Kraft. Durch das Abkommen und der damit verbundenen schrittweisen Aufhebung von Zöllen  
erhofft man sich eine Intensivierung der europäisch-vietnamesischen  
Wirtschaftsbeziehungen.

In diesem Zusammenhang planen die Vertragsparteien im Warenhandel die beinahe  
vollständige Abschaffung aller Zölle. Es sieht einen sofortigen vietnamesischen Zollabbau für  
rund 65 Prozent der Ursprungswaren der EU vor. Für von Vietnam als sensibel oder  
hochsensibel eingestufte Importwaren gilt ein stufenweiser Zollabbau in bis zu zehn Jahren.  
So können beispielsweise fast sämtliche Maschinen und Anlagen mit Ursprung in der EU seit  
dem 01. August zollfrei nach Vietnam eingeführt werden, für PKW gilt ein Zollabbau in bis zu  
zehn Jahren, für Kraftfahrzeugteile in sieben Jahren. Für 70 Prozent der EU-Exporte von  
chemischen Erzeugnissen nach Vietnam gilt nach Inkrafttreten Zollfreiheit, für den Rest ist  
ein stufenweiser Zollabbau von drei, fünf oder sieben Jahren vorgesehen.

Im Gegenzug schafft die EU-Zölle für rund 84 Prozent der vietnamesischen Ursprungswaren  
mit Inkrafttreten des Abkommens ab. Innerhalb von sieben Jahren werden die übrigen Zölle  
abgebaut sein. Ausgenommen sind einige wenige landwirtschaftliche Produkte.  
Für deutsche Unternehmen ist das Abkommen besonders interessant, da der deutsche Anteil  
an den EU-Exporten nach Vietnam rund 33 Prozent ausmacht.

#### **Zollsenkungen für ausgewählte europäische Ausfuhrmaschinen und -anlagen**

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))



<b>Produktgruppe</b>	<b>Alter Zollsatz</b>	<b>Zollsatz ab dem 01.08.2020</b>
Maschinen und Anlagen	0 - 30 Prozent	Zollfreiheit für einen Großteil aller Maschinen und Anlagen ab dem 01.08.2020; ansonsten schrittweise Zollsenkung, vollständige Zollfreiheit 7 Jahre nach Inkrafttreten (01.08.2027)

Quelle: [Zoll.de](http://Zoll.de) / [vbw-bayern.de](http://vbw-bayern.de)

## TERMINE

### **Basis-Workshop Sicherheitssteuerung PSC1**

Termin: 1.9.2020

### **Experten-Workshop Sicherheitssteuerung PSC1**

Termin: 2.9.2020

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wettenberg

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### **Umsetzung der Druckgeräterichtlinie**

Termin: 19.-20.10.2020

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:

<https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/umsetzung-der-druckgeraeterichtlinie/>

---

### **PraxisSeminar: Effiziente CE-Kennzeichnung nach Niederspannungsrichtlinie**

Termin: 04.11.2020

Ort: Online

Veranstalter: IBF

Mehr Infos:

<https://www.ibf.at/seminare/seminar-ce-kennzeichnung-niederspannungsrichtlinie#c2100>

---

## EMV- und Funkanlagenrichtlinie (RED) - Konformität und CE-Kennzeichnung

Termin: 13.-14.11.2020

Ort: Ostfildern

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen

Mehr Infos:

<https://www.tae.de/seminar/seminar-emv-und-funkanlagenrichtlinie-red-konformitaet-und-ce-kennzeichnung-35093/>

**Unterstützen Sie die Weiterbildungsbranche mit Ihrem Wissensdurst! Danke.**

### CE-STELLENMARKT

## Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

### Prüfingenieur (m/w/d)

DEKRA Automobil GmbH  
Schwäbisch Hall



### Prüfingenieur (d/m/w) für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Knick Elektronische Messgeräte GmbH & Co. KG  
Berlin



### Technischer Redakteur (m/w/d)

BEKO TECHNOLOGIES GMBH  
Neuss



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

### ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1764 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen (Verordnung über Bauprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1146 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter

Normen für bestimmte Haushaltsgeräte, Temperatursicherungen, Ausrüstung für Kabelnetze für Fernsehsignale, Tonsignale und interaktive Dienste, Leistungsschutzschalter, Lichtbogenlöschgeräte und Lichtbogenschweißen, Installationssteckverbinder für dauernde Verbindung in festen Installationen, Transformatoren, Netzgeräte, Drosseln und entsprechenden Kombinationen, konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge, Kabelbinder und Kabelführungssysteme, Steuergeräte, Schaltelemente, Notbeleuchtung, elektronische Module für Leuchten und Entladungslampen (Niederspannungsrichtlinie)

- Berichtigung der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1146 der Kommission vom 31. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für bestimmte Haushaltsgeräte, Temperatursicherungen, Ausrüstung für Kabelnetze für Fernsehsignale, Tonsignale und interaktive Dienste, Leistungsschutzschalter, Lichtbogenlöschgeräte und Lichtbogenschweißen, Installationssteckverbinder für dauernde Verbindung in festen Installationen, Transformatoren, Netzgeräte, Drosseln und entsprechenden Kombinationen, konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge, Kabelbinder und Kabelführungssysteme, Steuergeräte, Schaltelemente, Notbeleuchtung, elektronische Module für Leuchten und Entladungslampen (Niederspannungsrichtlinie)
- Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/987 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2020/1000 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1059 der Kommission vom 27. April 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012 und (EU) Nr. 874/2012 über die Kennzeichnung bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Richtlinie)

## **PRAXISTIPPS**

### **Geänderte Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter**

Am 26. Juni 2020 ist im Amtsblatt der EU die Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erschienen. Dadurch wird die bisherige Referenz zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Verordnung (EU) 2015/830) ersetzt.

Die Verordnung muss ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden. Sicherheitsdatenblätter, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 erstellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 bereitgestellt werden. Die oben genannte Übergangsfrist gilt auch für Sicherheitsdatenblätter, die nach dem Antragsdatum erstellt wurden. Nach der Übergangszeit müssen alle Sicherheitsdatenblätter der Verordnung (EU) 2020/878 entsprechen.

Zu der Verordnung (EU) 2020/878:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0878&from=DE>

## ... UND WEITERHIN

### **Arbeitsunfallrisiko ist 2019 gesunken - Gesetzliche Unfallversicherung legt Zahlen für 2019 vor**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 17. Juni 2020, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das Risiko einen Unfall bei der Arbeit zu erleiden, ist im Jahr 2019 niedriger gewesen als im Jahr zuvor. Das geht aus einer Erhebung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute in Berlin veröffentlicht hat.

Erstmals weist die DGUV für das Jahr 2019 auch gesondert die Zahl der "Arbeitsunfälle im beruflichen Kontext" aus. Diese Zusatzinformation erlaubt einen differenzierteren Blick auf die verschiedenen Versichertengruppen. In die Kategorie "Arbeitsunfälle im beruflichen Kontext" fallen alle Unfälle, die Beschäftigte und Unternehmer erlitten haben. Andere Versichertengruppen – zum Beispiel ehrenamtlich Tätige, Nothelfer oder Rehabilitanden – sind darin nicht berücksichtigt.

#### **Arbeitsunfälle im beruflichen Kontext**

Allein im beruflichen Kontext ereigneten sich im Berichtsjahr 811.722 Arbeitsunfälle. Je 1.000 Vollarbeiter sind das rund 23,9 Arbeitsunfälle. Die statistische Größe eines Vollarbeiters entspricht dabei der Zahl der Arbeitsstunden, die eine durchschnittliche, in Vollzeit tätige Person im Jahr gearbeitet hat. Das Risiko einen Unfall bei der Arbeit zu erleiden, sank damit im Vergleich zu 2018 um 1,4 Prozent. Einen tödlichen Ausgang nahmen 332 Arbeitsunfälle im beruflichen Kontext, einer mehr als im Vorjahr.

Auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit zurück nach Hause verunglückten im vergangenen Jahr 180.355 Versicherte. Das sind 1.602 weniger als 2018. In 284 Fällen endete ein Wegeunfall im beruflichen Kontext tödlich, 2018 waren es 298.

#### **Arbeitsunfälle anderer Versichertengruppen**

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen aber nicht nur Beschäftigte und – unter bestimmten Voraussetzungen – Unternehmer, sondern auch Pflegepersonen, Nothelfer, Ersthelfer, Rehabilitanden und viele im Ehrenamt Tätige. Diese Personengruppen

erlitten im vergangenen Jahr 59.825 Arbeitsunfälle und 6317 Wegeunfälle. 25 Personen kamen auf dem Weg ums Leben, 147 Menschen hatten einen tödlichen Unfall bei der versicherten Tätigkeit. Das sind 76 mehr als im Vorjahr. Diese Steigerung geht fast ausschließlich auf Todesfälle aus den Jahren 2000 bis 2005 zurück. Bedingt durch den Abschluss von Strafprozessen konnten diese erst 2019 in die Statistik aufgenommen werden ([http://www.vbg.de/DE/Header/2\\_Presse/5\\_Hintergrund/Rehabilitandenunfaelle/Rehabilitandenunfaelle\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/Header/2_Presse/5_Hintergrund/Rehabilitandenunfaelle/Rehabilitandenunfaelle_node.html)).

Fasst man alle Versichertengruppen zusammen, ergeben sich folgende Gesamtzahlen: Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle lag 2019 bei 871.547. Das waren 5.651 weniger als im Jahr zuvor. Die Zahl der Wegeunfälle sank um 1.855 auf 186.672 Unfälle. 497 Menschen verstarben bei der Verrichtung einer versicherten Tätigkeit, 309 auf dem Weg dorthin oder zurück zum Wohnort.

Zu den Unfallzahlen sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): "Die Arbeitsunfälle im beruflichen Kontext gehen nur noch leicht zurück. Diesen Trend beobachten wir seit Jahren, das ist für uns ein Ansporn, uns weiter für eine gute Präventionskultur einzusetzen. Dazu zählt auch unser Engagement für mehr Verkehrssicherheit im Rahmen unserer Kampagne kommitmentsch. Zum Tag der Verkehrssicherheit am 20. Juni unterstützen wir die Aktion #1000sichereWünsche des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Machen Sie mit, jeder Wunsch für mehr Sicherheit zählt!"

### **Berufskrankheiten: Asbest bleibt häufigste Todesursache**

2019 entschieden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in 78.234 Fällen über die Anerkennung einer Berufskrankheit. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigte sich in 35.264 Fällen. Das sind 2.741 Fälle weniger als im Vorjahr. In fast der Hälfte dieser Fälle lag eine beruflich verursachte Hauterkrankung vor.

4.667 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit. Damit lag die Zahl fast auf Vorjahresniveau. 2.555 Versicherten verstarben in Folge einer Berufskrankheit. Die häufigste Ursache dafür war der berufliche Kontakt mit Asbest.

### **Mehr Schulunfälle, weniger Schulwegunfälle**

Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende sind in Deutschland gesetzlich unfallversichert. Für die Schülerunfallversicherung sind Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände zuständig. 2019 ereigneten sich mehr Unfälle in der Schülerunfallversicherung als im Jahr zuvor. Dabei stieg die Zahl der Schulunfälle auf 1.176.664 Unfälle. Hingegen sank die Zahl der Unfälle, die sich auf dem Schulweg ereigneten auf 108.787. Insgesamt endeten 44 Schülerunfälle tödlich, davon ereigneten sich 39 aus dem Weg von oder zur Bildungseinrichtung. Während die Zahl der tödlichen Schulunfälle im Vergleich zu 2018 um 5 zurückging, stieg die Zahl der tödlichen Schulwegunfälle um 14.

Finanzen: Umlagesoll der Berufsgenossenschaften gestiegen

Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für Leistungen, Prävention und Verwaltung haben im vergangenen Jahr um rund 500 Mio. Euro auf rund 14 Mrd. Euro zugenommen. Die Kosten stiegen insbesondere bei Heilbehandlung und Rehabilitation (+319 Mio. Euro) und Prävention (+62 Mio. Euro).

Eine Besonderheit gab es bei den Beiträgen, die die gewerblichen Arbeitgeber für die Versicherung ihrer Beschäftigten zahlen: Das Umlagesoll der Berufsgenossenschaften stieg um rund 900 Mio. Euro auf rund 12,40 Mrd. Euro. Der durchschnittliche Beitrag zu den Berufsgenossenschaften lag damit bei 1,14 Euro je 100 Euro Lohnsumme. Der Anstieg geht zu einem erheblichen Teil auf eine Änderung im Vorschusssystem bei einer Berufsgenossenschaft zurück. Dieser Sondereffekt hat einmalig im Jahr 2018 zu einem deutlich niedrigeren Umlagesoll geführt.

Die öffentliche Hand musste rund 55 Mio. Euro mehr für die gesetzliche Unfallversicherung aufwenden. Der Umlagebeitrag der Unfallkassen stieg auf rund 1,69 Mrd. Euro.  
Kennzahlen 2019 (PDF, 13 kB):

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/2\\_quartal/dguv\\_kennzahlen\\_2019.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/2_quartal/dguv_kennzahlen_2019.pdf)

Grafik Bestätigte Berufskrankheiten (PNG, 70 kB):  
[https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/2\\_quartal/dguv\\_diagramm\\_berufskrankheiten\\_2019.png](https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/2_quartal/dguv_diagramm_berufskrankheiten_2019.png)

Zur Pressemitteilung:  
<https://www.dguv.de/>

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.09.2020**

### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar  
[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877